

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

19. Jahrgang

Burg, 30.10.2025

Nr.: 22

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 158 Landtagswahl am 6. September 2026 – Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für die Wahlkreise 5 Genthin und 6 Burg 297
 - 159 Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für die Wahlkreise 22 Köthen, 23 Zerbst, 28 Butterfeld-Wolfen zur Landtagswahl am 06.09.2026..... 300
3. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 160 1. Änderungssatzung zur Friedhofsatzung der Gemeinde Biederitz 306
 - 161 1. Änderungssatzung zur Satzung für die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Biederitz..... 309
 - 162 Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Jerichow 309
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 163 Aufstellung und Veröffentlichung 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.33/2012 „Mischgebiet Parkweg II OT Heyrothsberge – Gemeinde Biederitz..... 315
 - 164 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2024 der Stadt Gommern 317
 - 165 Wahlbekanntmachung zur Bürgermeisterwahl am 22. März 2026 in der Einheitsgemeinde Stadt Gommern..... 318
 - 166 Wahlbekanntmachung zur Bürgermeisterwahl am 22. März 2026 – Zusammensetzung des Wahlausschusses..... 318

- 167 Öffentliche Wahlbekanntmachung – Stellenausschreibung zur Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Gommern.....319
 - 168 Wahlbekanntmachung der Stadt Jerichow über das Ausscheiden und Nachrücken eines Mitglieds in den Stadtrat.....320
3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 169 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Ehlegrund.....320
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 170 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2024 der NJL Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land mbH322
 - 171 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2024 der PNV Personennahverkehrsgesellschaft mbH Burg322
 - 172 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2024 der PNV Personennahverkehrsgesellschaft mbH Genthin323
3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen

| | |
|--|-----|
| 173 Bekanntmachung zur Durchführung von Verfahren nach dem Bodensondierungsgesetz in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz – K1199 Roßdorf..... | 323 |
| 174 Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters – Gemarkung Hohenwarthe | 325 |
| 175 Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters – Gemarkung Rietzel | 326 |
| 176 Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters – Gemarkung Schermen | 327 |

| | |
|--|-----|
| 177 Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters – Gemarkung Gübs | 328 |
| 178 Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters – Gemarkung Menz | 329 |
| 3. Sonstige Mitteilungen | |
| E. Sonstiges | |
| 1. Amtliche Bekanntmachungen | |
| 2. Sonstige Mitteilungen | |

A. Landkreis Jerichower Land

2. Amtliche Bekanntmachungen

158

Landkreis Jerichower Land
 Kreiswahlleiter

**Landtagswahl am 6. September 2026
 Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für die Wahlkreise 5 Genthin und 6 Burg**

1. Allgemeines

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat durch Beschluss vom 13.05.2025 bestimmt, dass die Wahl zum neunten Landtag von Sachsen-Anhalt am **Sonntag, dem 6. September 2026, in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr** stattfindet.

Die Landeswahlleiterin hat mich zum Kreiswahlleiter für die Wahlkreise 5 Genthin und 6 Burg berufen.

Für die 2 vorgenannten Wahlkreise wird ein gemeinsamer Kreiswahlausschuss gebildet.

Zum Wahlkreis 5 Genthin gehören vom Landkreis Jerichower Land die Gemeinden Elbe-Parey, Stadt Genthin, Stadt Jerichow, vom Landkreis Stendal die Gemeinden Stadt Tangerhütte und Stadt Tangermünde. Zum Wahlkreis 6 Burg gehören vom Landkreis Jerichower Land die Gemeinden Biederitz, Möser, Stadt Burg und Stadt Möckern.

2. Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Gemäß § 28 Abs. 2 der Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LWO) in der derzeit gültigen Fassung fordere ich hiermit zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Kreiswahlvorschläge für die Wahlkreise 5 Genthin und 6 Burg zur Landtagswahl am 6. September 2026 auf.

Die Kreiswahlvorschläge (Anlage 6 der LWO) sind gemäß § 14 Abs. 1 S. 2 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LWG) in der derzeit gültigen Fassung unter der nachfolgend aufgeführten Adresse einzureichen:

**Kreiswahlleiter der Wahlkreise 5 Genthin und 6 Burg
 Landkreis Jerichower Land
 Bahnhofstraße 9
 39288 Burg**

Die Einreichungsfrist für Kreiswahlvorschläge endet am

Montag, dem 20. Juli 2026, 18:00 Uhr.

Die Kreiswahlvorschläge dürfen von Parteien sowie Einzelbewerbern – Bewerber die nicht für eine Partei auftreten - eingereicht werden. Die Kreiswahlvorschläge sollten nach Möglichkeit so rechtzeitig vor Ablauf des o.g. Termins eingereicht werden, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch vor Ablauf der Frist behoben werden können.

Die Einreichungsfrist ist eine Ausschlussfrist. Ein verspätet eingegangener Wahlvorschlag muss vom Kreiswahlausschuss zurückgewiesen werden (§§ 22 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1, 23 Abs. 2 Satz 1 LWG).

Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung hierzu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 20 LWG).

Der Kreiswahlvorschlag soll gemäß § 30 Abs. 1 LWO nach dem Muster der **Anlage 6 LWO** eingereicht werden. Er muss enthalten:

- a) Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,
- b) den Namen der einreichenden Partei einschließlich ihrer Kurzbezeichnung, sofern sie eine verwendet.

Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen und Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei keinen Landesverband, so muss der Kreiswahlvorschlag von den Vorständen der nächstniedrigeren Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, entsprechend unterzeichnet werden.

Kreiswahlvorschläge von Einzelbewerbern müssen gemäß § 14 Abs. 3 LWG von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises einschließlich von diesen selbst persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein.

Kreiswahlvorschläge von Parteien, die am Tag der Bestimmung des Wahltages nicht aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags mit mindestens einem im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten im Deutschen Bundestag oder im Landtag von Sachsen-Anhalt vertreten sind, bedürfen ebenfalls der persönlichen und handschriftlichen Unterschrift von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises (§ 14 Abs. 2 S. 3 LWG). Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein.

Von der Pflicht zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften nach § 14 Abs. 2 LWG sind gemäß der Nr. 2 der Feststellung der Landeswahlleiterin vom 21. Juli 2025 (MBI. LSA Nr. 27/2025 S. 484) folgende Parteien befreit:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU),
- Alternative für Deutschland (AfD),
- DIE LINKE (Die Linke),
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
- Freie Demokratische Partei (FDP),
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE).

Die Unterstützungsunterschriften für einen Kreiswahlvorschlag müssen nach § 30 Abs. 3 LWO auf amtlichen Formblättern nach Anlage 7 der LWO erbracht werden. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei zur Verfügung gestellt; er kann sie auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitstellen. Bei der Anforderung sind Familienname, Vorname und Anschrift (Hauptwohnung) des vorgeschlagenen Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfaches genügt nicht (§ 30 Abs. 3 Nr. 1 LWO).

Ferner ist bei Parteien deren Name, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch diese, anzugeben. Bei Bewerbern, die nicht für eine Partei auftreten, ist die Bezeichnung „Einzelbewerber“ anzuführen. Parteien haben bei der Anforderung der Formblätter gegenüber dem Kreiswahlleiter zu bestätigen, dass der Bewerber bereits nach § 19 Abs. 1 S. 1 LWG aufgestellt worden ist. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Die

Ausgabe der Formblätter an Parteien darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass der Landeswahlausschuss die Feststellung nach § 17 Abs. 2 LWG getroffen hat.

Gemäß § 14 Abs. 4 LWG darf ein Wahlberechtigter nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen. Hat er mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so sind seine Unterschriften auf Kreiswahlvorschlägen, die bei der Gemeinde nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig.

Dem Kreiswahlvorschlag sind gemäß § 30 Abs. 4 LWO folgende Anlagen beizufügen:

1. die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der **Anlage 9 LWO**, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Kreiswahlvorschlag seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat sowie eine Versicherung an Eides statt, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Kreiswahlvorschlag einreichenden Partei ist,
2. eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde nach dem Muster der **Anlage 10 LWO**, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist (Wählbarkeitsbescheinigung),
3. bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der in § 19 Abs. 4 Satz 1 LWG bezeichneten Niederschrift über die Wahl des Bewerbers nach dem Muster der **Anlage 11 LWO**, im Falle des § 19 Abs. 2 LWG auch über die wiederholte Abstimmung,
4. bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Versicherung an Eides statt nach § 19 Abs. 4 Satz 2 LWG nach dem Muster der **Anlage 12 LWO**,
5. die erforderlichen Unterstützungsunterschriften nach **Anlage 7 LWO** und Wahlrechtsbescheinigungen, sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts nach Anlage 8 LWO sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden (§ 30 Abs. 3 Nr. 3 S. 2 LWO)

Zu Form und Inhalt der Kreiswahlvorschläge verweise ich im Übrigen auf § 14 LWG und § 30 LWO. Alle Anlagen müssen als Originale vorliegen; eine Übermittlung an den Kreiswahlleiter auf elektronischem Weg (beispielsweise per E-Mail) reicht nicht aus. Die für die Einreichung der Kreiswahlvorschläge erforderlichen Vordrucke sind beim Kreiswahlleiter erhältlich oder können aus dem Internet unter <http://www.lkj.de/de/landtagswahl-2026.html> als beschreibbare PDF-Dateien heruntergeladen werden.

3. Mängelbeseitigung

Die eingereichten Kreiswahlvorschläge werden nach Eingang unverzüglich geprüft. Werden bei der Prüfung Mängel festgestellt, so wird sofort die Vertrauensperson des betroffenen Kreiswahlvorschlages benachrichtigt und aufgefordert, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist (**20. Juli 2026, 18:00 Uhr**) können gemäß § 22 Abs. 2 LWG nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden.

Ein gültiger Kreiswahlvorschlag liegt jedoch nicht vor, wenn

- a) die Form und Frist des § 14 Abs. 1 S. 2 LWG nicht gewahrt ist,
- b) die erforderlichen gültigen Unterschriften fehlen,
- c) bei einem Parteivorschlag die Parteibezeichnung fehlt, die nach § 17 Abs. 2 LWG erforderliche Feststellung abgelehnt ist oder die Nachweise des § 19 LWG nicht erbracht sind,
- d) der Bewerber mangelhaft bezeichnet ist, so dass seine Person nicht feststeht, oder
- e) die Zustimmungserklärung des Bewerbers fehlt.

Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 22 Abs. 3 LWG).

4. Rücknahme und Änderung eingereicherter Wahlvorschläge

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange noch nicht über seine Zulassung entschieden ist. Kreiswahlvorschläge nach § 14 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 LWG können auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich unterzeichnete Erklärung zurückgenommen werden (§ 21 Abs. 1 LWG).

Eingereichte Kreiswahlvorschläge können beim Kreiswahlleiter **bis** zum 20. Juli 2026, 18:00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson geändert werden (§ 21 Abs. 2 LWG).

Eingereichte Kreiswahlvorschläge können **nach** dem 20. Juli 2026, 18:00 Uhr, nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur, wenn ein Bewerber verstorben ist oder seine Wählbarkeit verloren hat, geändert werden (§ 21 Abs. 3 S. 1 LWG).

Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages ist jede Änderung ausgeschlossen. Änderungserklärungen bleiben nach der Zulassung unberücksichtigt (§ 21 Abs. 3 Satz 3 LWG).

Vorgenannte Erklärungen nach § 21 Abs. 1 bis 3 LWG sind gegenüber dem Kreiswahlleiter schriftlich abzugeben und können nicht widerrufen werden (§ 21 Abs. 4 LWG).

5. Aufforderung zur Einreichung von Beteiligungsanzeigen

Parteien, die am Tag der Bestimmung des Wahltages im Landtag von Sachsen-Anhalt seit der letzten Wahl **nicht** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages ununterbrochen mit mindestens einem gewählten Abgeordneten vertreten sind oder die sich an der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag im Land Sachsen-Anhalt **nicht** mit einem zurechenbaren Wahlvorschlag beteiligt haben, können als solche einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn sie **spätestens am 7. Juli 2026, 18:00 Uhr**, der Landeswahlleiterin des Landes Sachsen-Anhalt, Halberstädter Straße 2 / am „Platz des 17. Juni“, 39112 Magdeburg ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat (§ 17 Abs. 1 Satz 1 LWG).

Parteien, die **nicht** in der Feststellung der Landeswahlleiterin (Bekanntmachungen der Landeswahlleiterin vom 21. Juli 2025, MBl. LSA Nr. 27/2025 S. 484) aufgeführt worden sind, können einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn sie **spätestens am 7. Juli 2026, 18:00 Uhr**, der Landeswahlleiterin des Landes Sachsen-Anhalt, Halberstädter Straße 2 / am „Platz des 17. Juni“, 39112 Magdeburg ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft für die Landtagswahl am 6. September 2026 festgestellt hat (§ 17 Abs. 1 Satz 1 LWG).

Die Beteiligungsanzeige ist nach dem Muster der **Anlage 5 LWO** einzureichen. Sie muss den satzungsgemäßen Namen und, sofern vorhanden die satzungsgemäße Kurzbezeichnung, unter denen sich die Partei an der Wahl beteiligen will, enthalten. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Besteht kein Landesverband, so muss die Anzeige von den Vorständen der im Land Sachsen-Anhalt bestehenden nächstniedrigen Gebietsverbände entsprechend unterzeichnet sein. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über eine satzungsgemäße Bestellung des Landesvorstandes oder über den handelnden Vorstand - wenn kein Landesverband besteht - sind der Anzeige beizufügen. Weiterhin sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigefügt werden (§ 17 Abs. 1 Satz 2 bis 5 LWG).

Burg, den 16. Oktober 2025

gez. Heinrich
Kreiswahlleiter WK 5 und 6

Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Der Kreiswahlleiter

Öffentliche Bekanntmachungen des Kreiswahlleiters für die Wahlkreise 22 Köthen, 23 Zerbst, 28 Bitterfeld-Wolfen zur Landtagswahl am 06.09.2026

I.

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Gemäß § 28 der Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LWO) vom 27.05.2015 (GVBl. LSA S. 200) in der zurzeit gültigen Fassung, fordere ich hiermit auf,

**Kreiswahlvorschläge für die Wahl zum 9. Landtag
des Landes Sachsen-Anhalt am 06.09.2026**

möglichst frühzeitig einzureichen.

Die Wahlvorschläge für

1. den **Wahlkreis 22 Köthen**, bestehend aus den nachfolgend genannten Gemeinden des Landkreises Anhalt-Bitterfeld:
 - Gemeinde Muldestausee

 - Stadt Köthen (Anhalt)
 - Stadt Raguhn-Jeßnitz
 - Stadt Südliches Anhalt

2. den **Wahlkreis 23 Zerbst**, bestehend aus
 - a) den nachfolgend genannten Gemeinden des Landkreises Anhalt-Bitterfeld:
 - Gemeinde Osternienburger Land
 - Stadt Aken (Elbe)
 - Stadt Zerbst/Anhalt
 - b) der nachfolgend genannten Gemeinde des Landkreises Jerichower Land:
 - Stadt Gommern

3. den **Wahlkreis 28 Bitterfeld-Wolfen**, bestehend aus den nachfolgend genannten Gemeinden des Landkreises Anhalt-Bitterfeld:
 - Stadt Bitterfeld-Wolfen
 - Stadt Sandersdorf-Brehna
 - Stadt Zörbig

müssen bis spätestens

Montag, den 20.07.2026, 18.00 Uhr

beim Kreiswahlleiter für die Wahlkreise 22, 23 und 28 unter der Postanschrift:

**Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Der Kreiswahlleiter
06359 Köthen (Anhalt)**

oder im Zimmer 280 bzw. 287 der Landkreisverwaltung Anhalt-Bitterfeld, Am Flugplatz 1, 06366 Köthen (Anhalt), gemäß § 14 Abs. 1 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LWG) in der zurzeit gültigen Fassung eingereicht werden.

Für die Einreichung der Kreiswahlvorschläge für die Wahlkreise 22, 23 und 28 gebe ich folgende Hinweise:

1. Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

1.1 Allgemeine Bestimmungen

Die Wahlvorschläge sollten nach Möglichkeit so rechtzeitig vor Ablauf des o.g. Termins eingereicht werden, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch vor Ablauf der Frist behoben werden können.

Die Einreichungsfrist ist eine Ausschlussfrist. Ein verspätet eingegangener Wahlvorschlag muss vom Kreiswahlausschuss zurückgewiesen werden (§ 22 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1, § 23 Abs. 2 Satz 1 LWG).

Zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen sind sowohl Parteien als auch Bewerber, die nicht für eine Partei auftreten (Einzelbewerber) befugt (§ 14 Abs. 1 LWG).

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung hierzu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 20 LWG).

Der **Kreiswahlvorschlag** soll nach dem Muster der **Anlage 6 LWO** eingereicht werden. Er muss enthalten (§§ 14 Abs. 5 LWG, § 30 Abs. 1 LWO):

- a) Familienname, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,
- b) den Namen der einreichenden Partei einschließlich ihrer Kurzbezeichnung, so denn sie eine führt, sofern der Bewerber für eine Partei auftritt.

Dem Kreiswahlvorschlag sind gem. § 30 Abs. 4 LWO in jedem Fall folgende Anlagen beizufügen:

1. die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der **Anlage 9 LWO**, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Kreiswahlvorschlag seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat,
2. eine Bescheinigung der Gemeinde nach dem Muster der **Anlage 10 LWO**, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist (**Wählbarkeitsbescheinigung**),
3. die erforderlichen **Unterstützungsunterschriften** nach **Anlage 7 LWO** und **Wahlrechtsbescheinigungen (ebenfalls Anlage 7 LWO oder Anlage 8 LWO)**, sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss (§ 30 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 LWO).

Wird der **Kreiswahlvorschlag von Parteien** eingereicht, ist Folgendes **zusätzlich** beizufügen:

1. eine Ausfertigung der in § 19 Abs. 4 Satz 1 LWG bezeichneten Niederschrift über die Wahl des Bewerbers nach dem Muster der **Anlage 11 LWO**, im Falle des § 19 Abs. 2 LWG auch über die wiederholte Abstimmung,
2. eine Versicherung an Eides statt nach § 19 Abs. 4 Satz 2 LWG nach dem Muster der **Anlage 12 LWO**,
3. eine **Versicherung** des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber dem Kreiswahlleiter nach dem Muster der **Anlage 9 LWO**, in der der Bewerber versichert, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist (§ 30 Abs. 4 Nr. 1 LWO).

In jedem Kreiswahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste den Kreiswahlvorschlag unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson (§ 14 Abs. 2a LWG). Soweit das Landeswahlgesetz oder die Landeswahlordnung nichts anderes bestimmen, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Kreiswahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen (§ 31 Satz 1 LWO).

Die Vordrucke zur Einreichung der Kreiswahlvorschläge können kostenfrei

- **persönlich in der Landkreisverwaltung Anhalt-Bitterfeld, Am Flugplatz 1, 06366 Köthen (Anhalt), Zimmer 287 bzw. 280 (Tel.: 03496/60 15 38, 03496/60 15 30, Fax: 03496/60 15 02) zu den üblichen Sprechzeiten angefordert und/oder abgeholt**
- **per E-Mail unter der E-Mail-Adresse wahlen@anhalt-bitterfeld.de angefordert oder**
- **von der Homepage des Landkreises Anhalt-Bitterfeld unter dem Pfad <https://www.anhalt-bitterfeld.de/de/landtagswahl-2026.html#main> heruntergeladen werden.**

Dies gilt nicht für das Formblatt für die Beibringung von Unterstützungsunterschriften. Dieses ist schriftlich oder per E-Mail abzufordern.

1.2 Zusätzliche Bestimmungen für Parteien, die im Bundestag oder Landtag von Sachsen-Anhalt vertreten sind und damit von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit sind (§§ 14, 19 LWG, §§ 28, 30 LWO)

Die Landeswahlleiterin des Landes Sachsen-Anhalt hat in ihrer Bekanntmachung vom 21.07.2025 (Bekanntgabe im MBl. LSA Nr. 27/205 vom 11.08.2025) gemäß § 28 Abs. 1 LWO insbesondere verbindlich festgestellt, dass nachstehende Parteien am Tag der Bestimmung des Wahltages aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags ununterbrochen mit mindestens einem im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten im Deutschen Bundestag oder im Landtag von Sachsen-Anhalt vertreten sind:

- a) Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU),
- b) Alternative für Deutschland (AfD),
- c) Die Linke (Die Linke),
- d) Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
- e) Freie Demokratische Partei (FDP)

f) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE).

Gemäß § 14 Abs. 2 Satz 3 LWG sind diese Parteien von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit.

Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes darunter vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter **persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen** (§ 14 Abs. 2 Satz 1 LWG). Besteht kein Landesverband, muss der Kreiswahlvorschlag von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, unterzeichnet sein; Satz 1 gilt entsprechend.

In jedem Wahlkreis kann durch eine Partei nur ein Kreiswahlvorschlag eingereicht werden (§ 14 Abs. 6 LWG).

Als Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist und hierzu in einer einheitlichen Mitgliederversammlung zur Wahl eines Bewerbers von den im Wahlkreis im Zeitpunkt ihres Zusammentretens zum Landtag wahlberechtigten Mitgliedern der Partei gewählt worden ist. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern aus ihrer Mitte in geheimer Wahl dazu gewählt worden sind. (§ 19 Abs. 1 S. 1 und 2 LWG).

Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Die Wahlversammlungen dürfen frühestens 44 Monate nach Beginn der Wahlperiode des 8. Landtags von Sachsen-Anhalt - also seit dem 07.03.2025 - stattfinden (§ 19 Abs. 2a LWG). Der Landesvorstand oder eine andere in der Parteisatzung hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Delegiertenversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig (§ 19 Abs. 2 LWG).

1.3 Zusätzliche Bestimmungen für Parteien, die nicht im Bundestag oder Landtag von Sachsen-Anhalt vertreten sind und damit Unterstützungsunterschriften beibringen müssen

Kreiswahlvorschläge von Parteien, die nicht unter 1.2 aufgeführt sind bzw. die sich an der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag im Land Sachsen-Anhalt nicht mit einem zurechenbaren Wahlvorschlag beteiligt haben (siehe Bekanntmachung der Landeswahlleiterin vom 21.07.2025 - Bekanntgabe im MBl. LSA Nr. 27/2005 vom 11.08.2025) können als solche nur dann Kreiswahlvorschläge einreichen, wenn sie **spätestens am 61. Tage vor der Wahl**, das ist der **07.07.2026**, der Landeswahlleiterin ihre Beteiligung an der Wahl nach dem Muster der **Anlage 5 LWO** angezeigt haben und der Landeswahlausschuss die Parteieigenschaft festgestellt hat (§ 17 LWG).

Der Anzeige sind die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie der Nachweis über einen satzungsgemäß bestellten Landesvorstand beizufügen.

Die Anzeigefrist ist eine Ausschlussfrist. Eine nach dem 07.07.2026 eingereichte Anzeige ist unheilbar unwirksam (§ 29 Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 LWO).

Diese Kreiswahlvorschläge müssen zusätzlich - zu den in 1.1 und 1.2 genannten Voraussetzungen - von mindestens **100 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein**. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner (Vollendung des 18. Lebensjahres sowie mindestens 3 Monate im Land Sachsen-Anhalt wohnhaft) muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen.

Die Unterschriften müssen auf **amtlichen Formblättern nach Anlage 7 LWO** unter Beachtung folgender Vorschriften erbracht werden (§ 30 Abs. 3 LWO):

1. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert; er kann sie auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitstellen. Bei der Anforderung sind der Wahlkreis, Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorgeschlagenen Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfaches genügt nicht. Ferner sind bei Parteien deren Name, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch diese, anzugeben. Bei Bewerbern, die nicht für eine Partei auftreten, ist die Bezeichnung „Einzelbewerber“ anzuführen. Parteien haben zu bestätigen, dass der Bewerber bereits nach § 19 Abs. 1 Satz 1 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt aufgestellt worden ist. Der Kreiswahlleiter hat die in den Sätzen 2 bis 5 genannten Angaben im Kopf der Form-

blätter zu vermerken; statt der Anschrift ist der Wohnort (Ort der Hauptwohnung) und im Falle einer Auskunftsperre der Ort der Erreichbarkeitsanschrift des Bewerbers anzugeben. Er übersendet die Formblätter kostenfrei an die Anfordernden.

2. Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners anzugeben.
3. Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt nach Anlage 7 oder gesondert nach dem Formblatt der **Anlage 8** eine Bescheinigung der Gemeinde, bei der er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass die betreffende Person den Kreiswahlvorschlag unterstützt.
4. Für Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen Unterschriften erst gesammelt werden, nachdem der Bewerber nach § 19 Abs. 1 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt aufgestellt worden ist. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

1.4 Zusätzliche Bestimmungen für Einzelbewerber

Kreiswahlvorschläge von Einzelbewerbern haben die Bezeichnung „Einzelbewerber“ zu führen und müssen zusätzlich zu den in 1.1 genannten Voraussetzungen ebenfalls, wie in Abschnitt 1.3 erläutert, von **mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises einschließlich von diesen selbst** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 14 Abs. 3 Satz 1 LWG). Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen (§ 14 Abs. 2 Satz 4 LWG).

Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt (**Anlage 7 LWO**) oder gesondert (**Anlage 8 LWO**) eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der er ins Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, aus der hervorgeht, dass er zum Zeitpunkt der Unterzeichnung im betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist (**Wahlrechtsbescheinigung**).

Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so sind seine Unterschriften auf Kreiswahlvorschlägen, die bei der Gemeinde nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig.

2. Zurücknahme und Änderung von Kreiswahlvorschlägen (§ 21 LWG)

Ein Wahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange noch nicht über seine Zulassung entschieden ist. Wahlvorschläge, für die Unterstützungsunterschriften beizubringen sind, können auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich unterzeichnete Erklärung zurückgenommen werden.

Bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge (20.07.2026, 18.00 Uhr) kann ein Wahlvorschlag durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson geändert werden.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist kann ein Wahlvorschlag durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson **und nur**, wenn ein Bewerber verstorben ist oder die Wählbarkeit verloren hat, geändert werden. Das Verfahren zur Aufstellung von Bewerbern nach § 19 LWG braucht hierbei nicht eingehalten werden. Unterstützungsunterschriften sind hierfür nicht erforderlich

Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Wahlvorschlages ist jede Änderung ausgeschlossen.

Vorgenannte Erklärungen sind gegenüber dem Wahlleiter schriftlich abzugeben und können nicht widerrufen werden.

3. Zulassung und Zurückweisung von Kreiswahlvorschlägen

Die beim Kreiswahlleiter eingegangenen Kreiswahlvorschläge werden unverzüglich nach Eingang geprüft. Werden Mängel festgestellt, so benachrichtigt der Kreiswahlleiter sofort die Vertrauensperson und fordert sie

auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen (§ 22 Abs. 1 LWG). Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden.

Ein gültiger Wahlvorschlag liegt gem. § 22 Abs. 2 Satz 2 LWG nicht vor, wenn

- a) die Form und die Einreichungsfrist nicht gewahrt ist,
- b) die erforderlichen gültigen Unterschriften fehlen,
- c) bei einem Parteivorschlag die Parteibezeichnung fehlt, die nach § 17 Abs. 2 LWG erforderliche Feststellung abgelehnt ist oder die Nachweise des § 19 LWG nicht erbracht sind,
- d) der Bewerber mangelhaft bezeichnet ist, so dass seine Person nicht feststeht, oder
- e) die Zustimmungserklärung des Bewerbers fehlt.

Nach der Entscheidung des Kreiswahlausschusses über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 22 Abs. 3 LWG).

Gegen Verfügungen des Kreiswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den Kreiswahlausschuss anrufen (§ 22 Abs. 4 LWG).

Über die **Zulassung der Kreiswahlvorschläge** entscheidet der Kreiswahlausschuss gem. § 23 Abs. 6 LWG **spätestens am 44. Tag vor der Wahl (24.07.2026)**. Zu der Sitzung des Kreiswahlausschusses, in der über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge entschieden wird, werden die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge eingeladen (§ 33 Abs. 1 LWO). Außerdem werden Ort, Zeit und Gegenstand der Verhandlungen des Kreiswahlausschusses gem. § 4 Abs. 1 LWO bekannt gemacht.

Der Kreiswahlausschuss hat Kreiswahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie

- a) verspätet eingereicht worden sind oder
- b) den Anforderungen nicht entsprechen, die durch dieses Gesetz oder durch die Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt aufgestellt sind, es sei denn, dass in den Vorschriften des Landeswahlgesetzes etwas anderes bestimmt ist.

Der Kreiswahlleiter verkündet die Entscheidung des Kreiswahlausschusses im Anschluss an die Beschlussfassung unter kurzer Angabe der Gründe, weist auf den zulässigen Rechtsbehelf hin und macht die zugelassenen Kreiswahlvorschläge (ggf. nach der Entscheidung des Landeswahlausschusses im Beschwerdeverfahren) unverzüglich öffentlich bekannt (§ 23 Abs. 10 LWG, § 35 LWO).

Lässt der Kreiswahlausschuss einen Kreiswahlvorschlag nicht zu, so kann binnen drei Tagen nach der mündlichen Bekanntmachung der Entscheidung in der Sitzung des Kreiswahlausschusses Beschwerde an den Landeswahlausschuss eingelegt werden. Beschwerdeberechtigt sind die auf dem Kreiswahlvorschlag benannte Vertrauensperson, der Landeswahlleiter und der Kreiswahlleiter. Die Landeswahlleiterin und der Kreiswahlleiter können auch gegen eine Entscheidung, durch die ein Kreiswahlvorschlag zugelassen wird, Beschwerde erheben. In der Beschwerdeverhandlung sind die erschienenen Beteiligten zu hören. Die Entscheidung über die Beschwerde muss spätestens am 38. Tag vor der Wahl (30.07.2026) getroffen werden.

II.

Bildung des Kreiswahlausschusses

In Vorbereitung der Landtagswahl besteht die Notwendigkeit zur Bildung eines gemeinsamen Kreiswahlausschusses für die Wahlkreise 22, 23 und 28.

Der zu bildende Kreiswahlausschuss besteht aus dem Kreiswahlleiter als Vorsitzendem und 6 Beisitzern (§ 12 Abs. 3 LWG).

Gemäß § 3 Abs. 1 Landeswahlordnung (LWO) fordere ich die in den Wahlkreisen 22, 23 und 28 vertretenen Parteien auf, bis zum 3. Dezember 2025 Vorschläge zur Benennung von Beisitzern und stellvertretenden Beisitzern für die Bildung des Kreiswahlausschusses bei mir (Dienststelle des Kreiswahlleiters) einzureichen.

Nach Ablauf der Vorschlagsfrist berufe ich unverzüglich die Beisitzer des Kreiswahlausschusses und für jeden Beisitzer einen Stellvertreter. Die Beisitzer und ihre Stellvertreter werden aus den Wahlberechtigten berufen und sollen möglichst am Sitz des Kreiswahlleiters, also in der Stadt Köthen (Anhalt), wohnen. Die Beisitzer der Kreiswahlausschüsse sollen aus den Wahlberechtigten der Wahlkreise 22, 23 und 28 berufen werden. Bei der Auswahl der Beisitzer sollen die Parteien in der Reihenfolge der bei der letzten Landtagswahl in dem

jeweiligen Gebiet errungenen Zahl der Zweitstimmen angemessen berücksichtigt und die von ihnen rechtzeitig vorgeschlagenen Wahlberechtigten berufen werden (§ 3 Abs. 2 und 3 LWO).

Wahlbewerber, Vertrauenspersonen und stellvertretende Vertrauenspersonen dürfen nicht zu Beisitzern oder stellv. Beisitzern des Kreiswahlausschusses berufen werden (§ 8 Abs. 3 LWO). Die Beisitzer oder ihre Stellvertreter dürfen in keinem weiteren Wahlorgan als dem Kreiswahlausschuss Mitglied sein.

Die Übernahme eines Wahlehenamtes darf nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden (§ 49 LWG). Insbesondere dürfen die Berufung zu einem Wahlehenamt ablehnen:

1. die Mitglieder der Landesregierung, des Bundestages und des Landtages,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit dem Vollzug des Landeswahlgesetzes oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die am Wahltag das 67. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringenden beruflichen Gründen, durch Krankheit oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert sind, das Amt ordnungsgemäß zu führen.

Der Kreiswahlausschuss entscheidet in seinen Sitzungen über die Zulassung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahlkreise 22, 23 und 28 (23. Juli 2026, 17.00 Uhr) und die Feststellung des endgültigen Ergebnisses in den Wahlkreisen 22, 23 und 28 (14. September 2026, 17.00 Uhr). Die öffentlichen Sitzungen des Kreiswahlausschusses finden in der Dienststelle des Kreiswahlleiters statt.

III.

Dienststelle des Kreiswahlleiters und Erreichbarkeit

Anschrift der Dienststelle des Kreiswahlleiters:

Landkreis Anhalt-Bitterfeld
 Der Kreiswahlleiter
 Am Flugplatz 1
 06366 Köthen (Anhalt)

Erreichbarkeit des Kreiswahlleiters und stellv. Kreiswahlleiters:

Telefon: (03496) 60 14 00 oder 60 15 30
 Telefax: (03496) 60 15 02
 E-Mail: wahlen@anhalt-bitterfeld.de

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Bekanntmachung gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.

Köthen (Anhalt), 22. Oktober 2025

gez.

K r ü g e r
Kreiswahlleiter für die Wahlkreise 22, 23 und 28

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

Gemeinde Biederitz
 Der Bürgermeister

1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Biederitz